

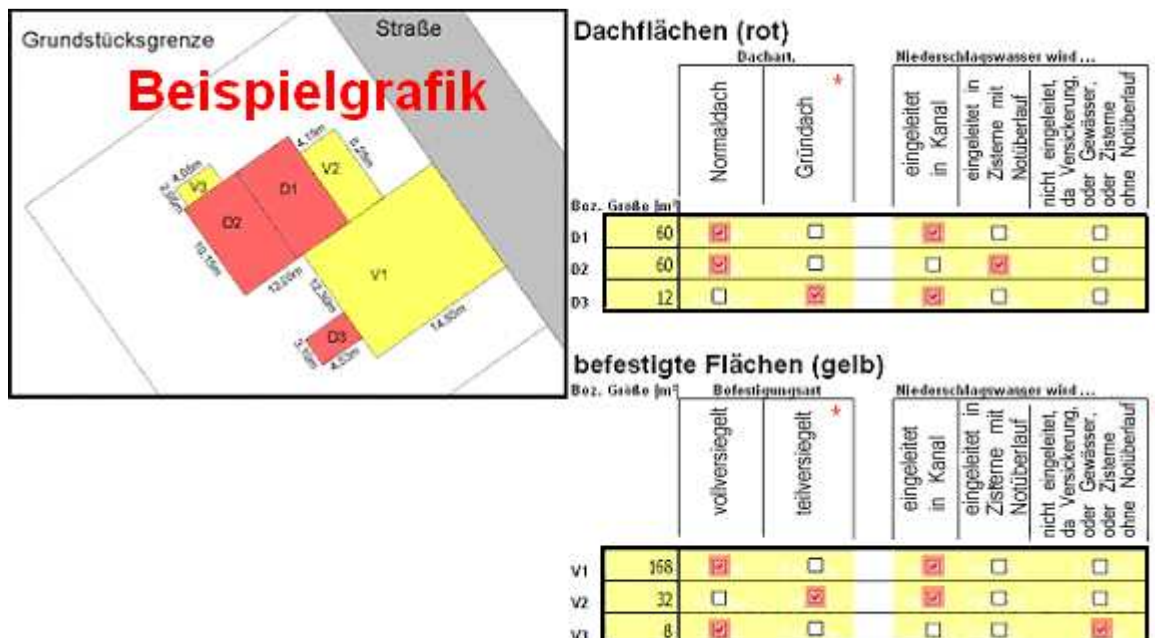
### Niederschlagswassergebühr

#### Hinweis zur Angabe der Bemessungsgrundlagen durch die Grundstückseigentümer

#### Ermittlung der gebührenrelevanten Flächen als Grundlage für den Niederschlagswasserbescheid

Die Stadtentwässerung Esslingen am Neckar hat zum 01.01.2010 die getrennte Abwassergebühr eingeführt. Nach der Satzung über die öffentliche Entwässerung der Stadt Esslingen am Neckar ist der Gebührenschnldner zur Ermittlung der befestigten Flächen in einer nachprüfaren Form verpflichtet.

Auf dieser Grundlage bittet Sie die Stadtverwaltung, die durch Ihr Bauvorhaben neu erstellten oder veränderten Flächen, auf denen Niederschlagswasser anfällt, zu ermitteln.



\*Die Gesamtgröße der teilversiegelten Flächen bzw. begrünten Dächer ist anzugeben, wobei in der Gebührenberechnung hiervon nur 50 % gebührenwirksam werden. 50% der Fläche wird abgezogen, da hier das Niederschlagswasser versickert. Das bei starkem Niederschlag trotzdem ablaufende Niederschlagswasser von den restlichen 50 % der Fläche ist dann rechts unter "Niederschlagswasser wird ..." anzugeben.

Um Ihre Angaben auch nachvollziehen zu können, benötigen wir eine maßstäbliche Skizze von Ihrem Grundstück mit vermaßter Darstellung der versiegelten Flächen. Die dargestellten Teilflächen sollten entsprechend dem angefügten Beispiel eine Bezeichnung führen (z. B. D1, D2 oder V1, V2).

Zu den Teilflächen benötigen wir die folgenden Angaben:

- Größe der Flächen in m² (gerundet auf volle m²)
- Bei Dachflächen bedeutet die Angabe „Normaldach“, dass das gesamte Niederschlagswasser abfließt (Faktor 1,0); bei Angabe „Gründach“ - ab einer Pflanzsubstratstärke von 6 cm - werden nur 50 % der Fläche bei der Gebührenberechnung in Ansatz gebracht (Faktor 0,5), da Niederschlagswasser zurückgehalten wird. Gründächer mit einer Erdaufschüttung ab 100 cm bleiben bei der Flächenanrechnung unberücksichtigt.
- Bei Hof- und Wegeflächen ist zu unterscheiden nach voll versiegelten Flächen wie Asphalt, Beton, oder Pflasterbelägen mit geringem Fugenabstand und nach teilversiegelten Flächen wie Schotter, Rasengittersteinen oder Belägen mit Fugen breiter als 2 cm, die eine teilweise Versickerung des

Niederschlagswassers zulassen. Bei teilversiegelten Flächen werden nur 50 % der Fläche bei der Gebührenberechnung angesetzt (Faktor 0,5), wenn das restliche Niederschlagswasser in den Kanal eingeleitet wird.

- Zisternen und Versickerungsanlagen sind unter Angabe des Speichervolumens (m<sup>3</sup>) zu nennen, sofern sie einen Notüberlauf in die Kanalisation haben. Flächen, die an eine Zisterne und Versickerungsanlage ohne Notüberlauf, also ohne Verbindung zur Kanalisation, angeschlossen sind, werden in der Gebührenberechnung nicht angesetzt.

Näheres können Sie obigem Beispiel oder dem Auszug aus der Satzung entnehmen. Weitere Informationen erhalten Sie auch unter [www.esslingen.de/abwassergebuehr](http://www.esslingen.de/abwassergebuehr)  
Hier steht ein Formular zum Download bereit, mit dessen Hilfe Sie die Flächen ermitteln können.

Verfahrensablauf:

- Bitte senden Sie Ihre Angaben zum Grundstück an folgende Adresse:  
Stadt Esslingen am Neckar  
Tiefbauamt  
Ritterstraße 17  
73728 Esslingen am Neckar
- Anschließend erhalten Sie einen Festsetzungsbescheid bzw. einen Änderungsbescheid. (Bei Umbauten bitte die ID-Nr. des bisherigen Gebührenbescheides angeben.)
- Im Frühjahr jeden Jahres erhalten Sie dann einen entsprechenden Niederschlagswassergebührenbescheid.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte telefonisch an 0711 / 3512 2000.

---

SATZUNG  
über die öffentliche Entwässerung  
der Stadt Esslingen am Neckar

Neufassung vom 15.12.2003 zuletzt geändert am 14.12.2015 und bekannt gemacht in der Esslinger Zeitung Nr. 292 vom 17. Dezember 2015

§ 26 a - Gebührenbemessungsgrundlage für Niederschlagswasser

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (anrechenbare versiegelte Flächen) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstückes, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Die Teilflächen werden auf abgerundete, volle Quadratmeter ermittelt, mit einem Faktor nach Absatz 3 multipliziert, anschließend für das Grundstück aufsummiert und wiederum auf volle Quadratmeter abgerundet.

Maßgeblich für die Flächenberechnung ist der Zustand am 1. Januar im Veranlagungszeitraum, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zu Beginn des Benutzungsverhältnisses.

Als versiegelt im Sinne von Absatz 1 gilt auch jeder Teil der Grundstücksfläche dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann.

Versiegelte Flächen bleiben insoweit unberücksichtigt, als dort anfallendes Niederschlagswasser durch Versickerung (z. B. Muldenversickerung, Rigolenversickerung) beseitigt wird, jedoch nur dann, wenn kein Anschluss (Überlauf) an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen besteht.

Versiegelte Flächen bleiben auch dann unberücksichtigt, wenn sie direkt in ein öffentliches Gewässer einleiten, auch wenn dieses öffentliche Gewässer nach § 1 Absatz 4 eine öffentliche Abwasseranlage darstellt.

(2) Die Ermittlung der bebauten und befestigten Flächen, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, hat grundsätzlich durch den Gebührenschuldner zu erfolgen. Sofern sich an diesen Flächen Veränderungen von mehr als 6 Quadratmeter (m<sup>2</sup>) ergeben, sind diese unaufgefordert innerhalb von vier Wochen nach Fertigstellung in nachprüfbarer Form vorzulegen.

(3) Die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgeblichen Faktoren werden unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt:

- |     |   |     |
|-----|---|-----|
| 1.0 | Dächer  |     |
| 1.1 | Standarddach (flach oder geneigt), Kiesdach   | 1,0 |
| 1.2 | Gründach ab 6 cm Pflanzsubstratstärke   | 0,5 |
| 1.3 | Gründächer mit einer Erdaufschüttung ab 100 cm bleiben bei der Flächenanrechnung unberücksichtigt.  |     |
| 2.0 | Befestigte Flächen (Hof-, Wege- und Straßenflächen)   |     |
| 2.1 | Asphalt, Beton, fugenlose Beläge, Pflaster und Platten  | 1,0 |
| 2.2 | Kies, Schotter, Rasengitter, durchlässiges Ökopflaster und Beläge mit Fugen breiter als 2,00 cm   | 0,5 |
| 2.3 | Ökopflaster, denen durch fachliche Gutachten eine auf Dauer 100%ige Versickerung bescheinigt wird, bleiben bei der Flächenanrechnung unberücksichtigt.  |     |
| 3.0 | Zisternen und Versickerungsanlagen mit Notüberlauf<br>Die Berechnungsfläche für ein an eine Zisterne oder Versickerungsanlage angeschlossenes Grundstücksteil vermindert sich um 20 Quadratmeter je vollem Kubikmeter Volumen dieser Anlage, höchstens jedoch um 50 % der maßgebenden Berechnungsfläche.                                    |     |
| 3.1 | Zisternen sind unterirdisch fest eingebaute und nicht veränderbare Rückhaltevorrichtungen mit einem Fassungsvermögen von mind. 1000 Liter. Die Ableitung des Niederschlagswassers muss dauerhaft über die Zisterne bzw. Versickerungsanlage erfolgen. Provisorische, veränderbare oder vorübergehende Vorrichtungen werden nicht anerkannt. |     |
| 4.0 | Andere Versiegelungsarten<br>Für versiegelte Flächen anderer Art gilt derjenige Faktor, der in Absatz 3 Ziffer 1, 2 und 3 genannten Versiegelungsarten bezüglich seiner Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltung am nächsten kommt.   |     |
| 5.0 | Die anrechenbare versiegelte Fläche errechnet sich aus der Summe aller an die Kanalisation angeschlossenen Flächenteile multipliziert mit den jeweiligen Faktoren aus Ziffer 1 und 2, abzüglich einer möglichen Abminderung gemäß Ziffer 3.   |     |

Stand Januar 2016